

Informationen an die Versicherten

Mehrverzinsung der Altersguthaben im 2019

Das vergangene Anlagejahr verlief im Gegensatz zum Vorjahr überaus positiv. Aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen waren die Aktienanlagen 2019 sehr gesucht. So hat der Schweizer Aktienmarkt (SPI) alleine rund 30% zugelegt. Auch die PROSPERITA konnte davon profitieren und übertraf mit 12.4% sogar die durchschnittliche Performance der Pensionskassen um rund 1% (CS PK-Index der CS: 11.44% / PK-Index der UBS: 11.13%). Der Stiftungsrat hat deshalb im Dezember beschlossen, die gesamten Altersguthaben (obligatorisch und überobligatorisch) für das Jahr 2019 mit 1.75% zu verzinsen.

Gleichzeitig wurde die technische Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenrenten von 2 auf 1.75% gesenkt, was zu einer höheren Verpflichtung in der Bilanz geführt hat. Beide Massnahmen führten dazu, dass der Deckungsgrad etwas weniger stark angestiegen ist. Er erhöhte sich für die gesamte Stiftung von 100.3% Ende 2018 auf rund 110% per 31.12.2019. Damit hat das Sicherheitspolster der PROSPERITA trotz Mehrverzinsung und Verstärkung der Rentnerkapitalien deutlich zugenommen.

Im vergangenen Jahr haben sich zudem weitere Firmen und Organisationen der PROSPERITA angeschlossen. So nahm die Anzahl angeschlossener Vorsorgewerke von 376 auf 390 zu, die Zahl der Versicherten stieg um 200 Personen von 4196 auf 4396.

Revision des Vorsorgereglements

Per 1.1.2020 wurde das neue Vorsorgereglement in Kraft gesetzt. Der Stiftungsrat hat im Dezember 2019 eine grundlegende Überarbeitung des Reglements vorgenommen, das die Leistungen und Beiträge der Stiftung definiert. Die wichtigsten Änderungen:

(1) Freiwillige Versicherung nun möglich

Ab 2021 können Versicherte Einkommen, die sie bei anderen Arbeitgebern verdienen, auf Antrag bei PROSPERITA versichern lassen. Beide Arbeitgeber müssen jedoch damit einverstanden sein. Selbständigerwerbende können sich neu ebenfalls freiwillig versichern lassen, wenn sie Mitglied einer Berufsorganisation sind, die von PROSPERITA anerkannt ist.

(2) Sparen bereits ab 18 Jahren

Gemäss BVG beginnt der Sparprozess bei einer Pensionskasse mit 25 Jahren. Als Reaktion auf die sinkenden Umwandlungssätze bietet das neue Reglement die Möglichkeit, bereits ab 18 Jahren mit dem Sparprozess zu beginnen. Dazu ist der Vorsorgeplan entsprechend anzupassen.

(3) Abschaffung der Sperrfrist für Einkäufe

Bislang konnten Versicherte in den drei Jahren vor der Pensionierung (Alter 64 bzw. 65) keine freiwilligen Einkäufe mehr tätigen. Diese Einschränkung wird nun abgeschafft. Weiterhin gilt aber das steuerlich bedingte Verbot von Kapitalbezügen bis drei Jahre nach einem freiwilligen Einkauf. Ein noch so geringer Einkauf mit 63 Jahren verunmöglicht es also, mit 65 Jahren Guthaben als Kapital zu beziehen. In diesem Fall können Versicherte nur eine Rente beziehen.

(4) Längere Risikodeckung bei unbezahltm Urlaub

Die maximale Dauer der Risikoversicherung während eines unbezahlten Urlaubs wurde von 12 auf 24 Monate angehoben. Die versicherte Person muss allerdings die Risikoprämien gesamthaft vor Beginn des unbezahlten Urlaubs bezahlen.

(5) Weiterversicherung für Stellenlose

Wird das Arbeitsverhältnis mit einer versicherten Person aufgelöst, kann diese künftig auf Antrag während maximal zwei Jahren, längstens aber bis zur Pensionierung weiterversichert werden. Sie hat dabei jedoch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu begleichen.

(6) Temporäre Beitragsreduktion

Neu können Firmen und Organisationen freie Mittel in Form einer zeitlich begrenzten Beitragsreduktion oder sogar Beitragsbefreiung an Arbeitnehmende, Arbeitgeber oder Rentner und Rentnerinnen verteilen.

(7) Konkretere Definition Teilpensionierung

Eine Teilpensionierung ist möglich, wenn die Erwerbstätigkeit um mindestens 30% reduziert wird. Unklar war bisher, ob diese Prozentangabe absolut gemeint ist oder sich auf den aktuellen Beschäftigungsgrad bezieht.

Neu wird die 30%-Grenze im Zusammenhang mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad definiert. Beispielsweise beträgt der neue Beschäftigungsgrad nach einer Teilpensionierung höchstens 49%, wenn die Person vorher 70% gearbeitet hat.

(8) Anmeldefrist für Weiterversicherung

Möchte eine versicherte Person über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus weiterarbeiten und in der Pensionskasse versichert bleiben, muss sie dies spätestens einen Monat vor dem Pensionierungsdatum anmelden.

(9) Beschränkung bei den begünstigten Erben

Wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, kommen die übrigen gesetzlichen Erben nicht mehr zum Zuge. Neu reicht der Begünstigtenkreis nur noch bis zu den Neffen und Nichten der verstorbenen Person.

(10) Ehegattenrente wird Normalfall

Neu erhalten alle Verwitweten bei PROSPERITA eine Ehegattenrente. Die bisherigen Einschränkungen, die ohnehin nur noch bei wenigen Firmen und Organisationen gegolten haben, fallen in Zukunft weg.

(11) Anpassung Umwandlungssätze per 1.1.2022

Die schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.8% (Pool 3: 5.6%) per 1.1.2021 wurde schon länger beschlossen. Im Zuge der Reglementsrevision hat der Stiftungsrat nun entschieden, den Umwandlungssatz ab 1.1.2022 zwar bei 5.8% zu belassen, er gilt aber nur noch für Altersguthaben bis zur Höhe der 17.5-fachen AHV-Maximalrente (rund CHF 500'000). Darüber liegende Beträge werden künftig nur noch mit 4.8% in eine Altersrente umgewandelt. Damit wird die Umverteilung von Jung zu Alt (sogenannte Pensionierungsverluste) verringert.

(12) Keine Einschränkung für eingebrachte Guthaben

Die bisher geltende Einschränkung für eingebrachte Freizügigkeitsleistungen bzw. Austrittsleistungen wird per 1.1.2022 aufgehoben. Übersteigen die eingebrachten Austrittsleistungen eines Arbeitnehmenden die maximal mögliche Einkaufssumme im Vorsorgeplan, müssen aktuell die zusätzlichen Gelder entweder bei einer Freizügigkeitsstiftung oder auf einem Zusatzkonto bei PROSPERITA parkiert werden. Bei der Pensionierung kann zudem nur das in der PROSPERITA versicherte Guthaben in eine Rente umgewandelt werden. Diese Einschränkung fällt per 1.1.2022 weg. Ab diesem Zeitpunkt werden sämtliche übertragenen Freizügigkeitsleistungen eingebucht.

Das neue Vorsorgereglement ist auf www.prosperita.ch unter der Rubrik Service > Reglemente abrufbar.

Info-Anlässe zur 2. Säule

Die PROSPERITA führt jährlich Informationsveranstaltungen zur 2. Säule durch. Wir laden Sie gerne ein, sich entweder am 14. Mai 2020 in Bern oder am 28. Oktober 2020 in Zürich aus erster Hand über die berufliche Vorsorge, Ihre Pensionskassenleistungen und unsere Dienstleistungen zu informieren. Sie finden in der Beilage eine entsprechende Einladung mit weiteren Details zu den Veranstaltungen. Die Teilnahme ist kostenlos.

BVG-Eckwerte für das Jahr 2020

Die Eckwerte der beruflichen Vorsorge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert:

| | | |
|--------------------------------|--------------------|------------|
| Grenzwert | ab 1.1.2020 | bisher |
| AHV-Maximalrente | CHF 28'440 | CHF 28'440 |
| Eintrittsschwelle | CHF 21'330 | CHF 21'330 |
| Koordinationsabzug | CHF 24'885 | CHF 24'885 |
| Max. versicherter Lohn | CHF 85'320 | CHF 84'320 |
| Max. koordinierter Lohn | CHF 60'435 | CHF 60'435 |
| Min. koordinierter Lohn | CHF 3'555 | CHF 3'555 |

Für Ihre persönliche Vorsorgelösung konsultieren Sie bitten den Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers.

Webportal für Versicherte und Arbeitgeber

Die Versicherten der PROSPERITA haben die Möglichkeit, über das Webportal «Employee Benefits Center» (EBC) online auf ihre Pensionskassendaten zuzugreifen und Simulationen vorzunehmen. Die Arbeitgeber können ihrerseits mit einem erweiterten Zugang für Administratoren Mutationen im EBC abwickeln. Alle Versicherten haben per Post ein persönliches Login erhalten, sofern deren Postadresse von den Arbeitgebern gemeldet wurde. Andernfalls wurde die Firmenadresse als Kontaktadresse verwendet. Die Nutzung dieser Dienstleistung ist freiwillig.

Vorsorge- bzw. Leistungsausweis per 1.1.2020

In der Beilage erhalten Sie Ihren persönlichen Leistungsausweis per 1.1.2020. Die Informationen zu Ihren Einküfen und den monatlich aktualisierten Leistungsausweis finden Sie auf dem Webportal (EBC) unter <https://prosperita.benefits.ch>.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, Gesundheit und viel Erfolg in Beruf und Privatleben.

Ihre
PROSPERITA
Stiftung für die berufliche Vorsorge